Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und

Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la

protection et l'aménagement du paysage

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1979)

Rubrik: Beratung, Gutachten, Mitwirkung in Kommissionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Beratung, Gutachten, Mitwirkung in Kommissionen

3.1. Gutachten betreffend Eröffnung einer Kiesgrube im Emmental

Mit Schreiben vom 3. Oktober hat das kantonale Justizdepartement von Bern die Stiftung mit einem Gutachten zu einem Gesuch um Bewilligung der Eröffnung einer Kiesgrube betraut. Der Auftrag bestand darin, abzuklären ob die Bewilligung des Vorhabens mit den Erfordernissen des Landschaftsschutzes vereinbar sei und falls nicht, die Art und das Ausmass der zu erwartenden Eingriffe näher zu bestimmen.

Nun lassen sich gewisse Ziele des Naturschutzes ziemlich genau ermitteln (z.B. Schutz gewisser Tier- und Pflanzenarten) und sie geben auf sachlicher Ebene zu keinen Diskussionen Anlass. Dagegen sind die Ziele des allgemeinen Landschaftsschutzes weniger explizit, ein Grund, weshalb sie oft vernachlässigt werden. Aus diesem Grund hat die Stiftung die Gelegenheit benutzt, um als Entscheidungshilfe für die kantonale Bewilligungsinstanz einige Kriterien des Landschaftsschutzes und der Landschaftsplanung zu formulieren.

So wurde untersucht, inwiefern die natürliche Erscheinung einer Landschaft und ihre Funktion für die bäuerliche Bewirtschaftung auch eine soziale Funktion haben, indem sie dem Individium ermöglichen, sich in Zeit und Raum, aber auch in einem gesellschaftlichen Kontext zu orientieren, die Zugehörigkeit zu einer menschlichen Gemeinschaft (Identität) bedeutet.

Weiter wurde im Gutachten mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass ein Unterschied zu machen ist einerseits zwischen Erholung im Sinne von Unterhaltung, Zerstreuung, Sport und Aktivitäten, welche zu ihrer Ausübung eine gewisse Erschliessung und Ausstattung nötig machen und anderseits zwischen solchen Erholungsarten, die in der physischen und psychischen Regeneration bestehen und zu diesem Zweck keinerlei technischer Erschliessung bedürfen. In der Tat ist der Erholungswert einer Landschaft entgegen einer weitverbreiteten Auffassung nicht abhängig vom Grad ihrer technischen Ausrüstung sondern ganz einfach von ihrem Vorhandensein als solcher.

Vom Standpunkt der Erholungsplanung gesehen ist es deshalb entscheidend, die Landschaft nicht allmählich zu einem banalen Rummelplatz werden zu lassen, der mit allen möglichen Erholungsbauten besetzt ist, sondern umgekehrt für ihre Erhaltung im möglichst naturnahen Zustand zu sorgen, damit der für die physische und psychische Erholung notwendige Kontakt mit der Natur wirklich möglich ist.

Im Rahmen des Gutachtens wurde schliesslich auch noch die Frage einer Änderung in der Bodennutzung behandelt. In der betreffenden Region herrscht seit Jahrhunderten die landwirtschaftliche Nutzung vor, welche in Übereinstimmung mit den Naturgegebenheiten die Landschaft und ihre Oberfläche prägt. Die Eröffnung einer Kiesgrube würde diesen Kontext buchstäblich durchbrechen und gleichzeitig eine folgenschwere Änderung im Verhältnis

zwischen Grundeigentümern und Einträglichkeit der Bodennutzung nach sich ziehen. Im übrigen darf man sich keinen Illusionen über die Ertragsfähigkeit von rekultiviertem Land hingeben, wenn dieses seines Mutterbodens beraubt wurde.

Die Stiftung ist in ihrem Gutachten zum Schluss gekommen, die Ablehnung des Vorhabens zur Eröffnung einer Kiesgrube zu empfehlen. Das Geschäft ist noch hängig. So oder so kann man die Behörden in unserem Land nicht genug ermuntern, diesem Beispiel der Berner Justizdirektion zu folgen und bei der Interessenabwägung auch die Erwägungen des Landschaftsschutzes in den Entscheidungsprozess ernsthaft einzubeziehen.

3.2. «Lex Furgler»

Der Bundesbeschluss über den Grundstückverkauf an Personen im Ausland ist bis Ende 1982 befristet und soll durch eine neue Gesetzgebung abgelöst werden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat zu diesem Zweck eine Studienkommission unter dem Vorsitz von Bundesrichter Prof. Dr. R. Patry gebildet, welche mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beuaftragt wurde. Die Anliegen des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes wurden in dieser Kommission durch Nationalrat Dr. R. Schatz, Präsident der Stiftung, vertreten. Nach seinem Tod am 13. Mai 1979 hat, auf Wunsch von Bundesrat Dr. K. Furgler der Geschäftsleiter der Stiftung, H. Weiss, Einsitz in diese Kommission genommen.

Die Stiftung hat in ihren Stellungnahmen zu diesem Thema immer betont, dass das überfremdungspolitische Motiv der «Lex Furgler» an sich nichts mit den Aufgaben des Landschaftsschutzes zu tun hat, dass aber die längerfristigen raumrelevanten Konsequenzen der bisher nur unwesentlich eingeschränkten ausländischen Nachfrage nach inländischen Grundstücken überhaupt nicht überschätzt werden können. Bekanntlich haben andere vom Tourismus abhängige Länder wie beispielsweise Tirol und Vorarlberg den ausländischen Grundstückverkauf aus entwicklungs-, sozial- und raumordnungspolitischen Gründen schon vor Jahren gesetzlich unterbunden.

3.3. Überprüfung des Nationalstrassennetzes

Das Eidg. Departement des Innern hat Herrn Dr. R. Stüdeli, Stiftungsratsmitglied, als Nachfolger des verstorbenen Nationalrates Dr. R. Schatz in die Kommission zur Überprüfung des Nationalstrassennetzes gewählt. Die Kommission hat im Berichtjahr noch keine Beschlüsse zu einzelnen der zu überprüfenden Teilabschnitte gefasst.